

026 / 2022 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 08.02.2022
Dr. WK/MR

Betrifft: Kundmachung – 2. Novelle der ÄAO 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

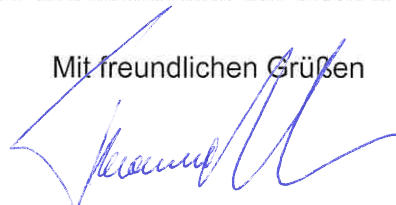
die Österreichische Ärztekammer informiert über die am 07.02.2022 mit BGBl. II Nr. 2022/49 erfolgte Kundmachung der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) geändert wird (2. Novelle der ÄAO 2015).

Wir möchten insbesondere auf folgende Änderungen aufmerksam machen:

- die unbefristete Ausbildungsmöglichkeit im Sonderfach Innere Medizin und Angiologie
- die Erweiterung des Durchrechnungszeitraums für Nacht,- Wochenend- und Feiertagsdienste auf 9 Monate
- eine spezielle Mangelfachbestimmung für das Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- die Absolvierung von zwei verpflichtenden Modulen im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie sowie von einem im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und übermitteln das BGBl zu Ihrer Information in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Anlage

